des § 4 Abs. 1 BVFG, da er als nach dem 31.12.1923 geborene Person nicht die in dieser Hinsicht maßgeblichen Kriterien des § 6 Abs. 2 BVFG erfüllt. Hiernach ist zur Annahme der deutschen Volkszugehörigkeit u.a. die Feststellung erforderlich, dass der Kläger von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Des Weiteren ist die Feststellung erforderlich, dass er zur Bestätigung des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum in der Lage ist, im Zeitpunkt der potenziellen Aussiedlung auf Grund familiärer Vermittlung der deutschen Sprache in ihr zumindest ein einfaches Gespräch zu führen.

Diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. In den angefochtenen Bescheiden ist bereits festgestellt, dass er weder von deutschen Volkszugehörigen im Sinne der Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes abstammt noch zur Führung eines einfachen Gesprächs auf Deutsch in der Lage ist. Da das Gericht diesen Feststellungen und Wertungen in den Bescheiden folgt, wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf deren Begründung Bezug genommen. Ergänzend sei - was die Abstammung des Klägers anbelangt, jedoch noch darauf hingewiesen, dass die deutsche Volkszugehörigkeit des Vaters des Klägers nicht nur wegen seines mangelnden Sprachvermögens nicht festgestellt werden kann, sondern darüber hinaus auch deshalb ausscheidet, weil wegen der von ihm vorgelegten manipulierten Dokumente davon auszugehen ist, dass er ein sogenanntes Gegenbekenntnis abgelegt hat, sich selbst in seinen Inlandspapieren nicht zur deutschen, sondern zur russischen Nationalität bekannt hat, was auch die Angabe der russischen Nationalität des Vaters in der Geburtsurkunde des Bruders des Klägers nahelegt.

Unabhängig von der fehlenden Abstammung des Klägers von einem deutschen Volkszugehörigen ist aber auch das Erfordernis der Fähigkeit zu einem einfachen Gespräch in deutscher Sprache nicht erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 04.09.2003 - BVerwG 5 C 11.03 -, ist für die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, die Fähigkeit zu einem einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgen-

den Austausch in Rede und Gegenrede erforderlich. Ein durch Nichtverstehen bedingtes Nachfragen oder Suchen nach Worten oder stockendes Sprechen, also ein langsameres Verstehen und Reden als zwischen in Deutschland aufgewachsenen Personen oder Fehler im Satzbau, Wortwahl und Aussprache, sind undschädlich, wenn sie nach Art oder Zahl dem richtigen Verstehen nicht entgegenstehen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Schon bei dem Sprachtest in Moskau war mit ihm eine Verständigung auf Deutsch nicht möglich. Er hat von elf ihm in deutscher Sprache gestellten Fragen bereits neun nicht oder nicht richtig verstanden, obwohl sie einfach gehalten waren und sich auf Dinge des alltäglichen Lebens bezogen. Dies war auch nachvollziehbar, da der Kläger bei diesem Sprachtest selbst angegeben hatte, seit seinem 5. Lebensjahr in der Familie kein Deutsch mehr gesprochen zu haben.

Auch in der mündlichen Verhandlung war der Kläger zu einem einfachen Gespräch auf Deutsch nicht in der Lage. Er konnte zwar im Zusammenhang auf die Bitte hin, etwas von seiner Kindheit zu erzählen, berichten. Offensichtlich hatte er dies jedoch zuvor auswendig gelernt und mit den für sein Sprachvermögen erstaunlichen Ausdrücken wie „besonders" und „zum Beispiel" ausgeschmückt. Denn auf andere Fragen, auf die er ersichtlich nicht vorbereitet war, konnte er nicht in gleicher Weise reagieren. Vielfach verstand er die Fragen gar nicht erst, obwohl sie einfach gehalten waren und auch umformuliert wurden. Dies galt z.B. für die Frage, wo er seine Frau kennengelernt hat. Auch über seine Schulzeit konnte er kaum etwas berichten. Äußerst mühsam gestaltete sich auch die Befragung im Hinblick auf seine Berufstätigkeit. Insgesamt beantwortete er Fragen, wenn sie überhaupt von ihm verstanden wurden, langsam, stockend und oft durchsetzt mit so langen Pausen, dass von einem Gesprächsfluss nicht mehr die Rede sein konnte. Von daher hat sich in der mündlichen Verhandlung die schon im Jahre 2002 getroffene Feststellung bei dem Sprachtest in Moskau, dass der Kläger zur Führung eines einfachen Gespräches in deutscher Sprache nicht in der Lage ist, bestätigt.

Das Bestätigungsmerkmal der deutschen Sprache ist im Falle des Klägers auch nicht entbehrlich. Denn die Fiktion des § 6 Abs. 2 Satz 3 BVFG greift nicht zu seinen